Verordnung der Gemeinde Diespeck über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) vom 21. September 2023

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 718) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen. Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden.
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reisfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

- 3. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b große Hunde oder Kampfhunde innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen frei umherlaufen lässt,
- 4. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Kampfhunde auf oder im Abstand von 25 m von Kinderspielplätzen mit sich führt.

Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1.000, 00 Euro betragen.

§ 4 In Kraft treten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Diespeck über das Halten von Hunden vom 26. September 2003 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Diespeck Diespeck, den 21. September 2023

Dr. Christian von Dobschütz,

1. Bürgermeister

(Siegel)